

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ in der Gemeinde Rhede und der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland sowie der Stadt Weener, Landkreis Leer

Aufgrund der §§ 24, 28c, 29, 30, 34b, § 55 Abs.3 NNatG i.d.F. vom 11.4.1994 (Nds.GVBl. S.155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds.GVBl. S.161), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Aschendorfer Emstal“. Es befindet sich in der Gemeinde Rhede, der Stadt Papenburg und der Stadt Weener.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10 000 und aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:50 000 (**Anlage**).
Sie verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden beim Landkreis Emsland - Fachbereich Naturschutz- und der Gemeinde Rhede, der Stadt Papenburg, dem Landkreis Leer – Amt für Naturschutz- und der Stadt Weener aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ ist im Wesentlichen Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes V16 (Emstal von Lathen bis Papenburg) und Teil des FFH-Gebietes 013 (Ems).
- (5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 867 ha groß. Davon entfallen ca. 766 ha auf den Landkreis Emsland und ca. 101 ha auf den Landkreis Leer.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ umfasst einen Ausschnitt des Niederungsgebietes der Ems.
Das Gebiet ist gegliedert in
 - einen Bereich mit gesteuertem Tideeinfluss
die vorhandenen Verwallungen schließen die Tide aus und ermöglichen eine extensive Grünlandbewirtschaftung. Weitere Flächen bleiben nach Aufgabe der Nutzung ihrer eigenen Dynamik überlassen. Mit Hochstaudenbeständen und Röhrichten sowie größeren Weidengebüschen sind unterschiedliche Sukzessionsstadien vorhanden. Kleinflächig sind Auwaldreste, Aufforstungen mit standortgerechten heimischen Gehölzen sowie Kleingewässer enthalten.
 - einen Bereich mit freiem Tideeinfluss
unter dem Einfluß der Tide ist eine landwirtschaftliche Nutzung nur eingeschränkt möglich. Bis auf kleine Teilflächen unterliegen die tidebeeinflussten Bereiche der Sukzession und sind in ihrer Dynamik durch vielfältige Vegetationsstrukturen gekennzeichnet.Die Ems ist als Bundeswasserstraße ausgebaut und verläuft in gleichförmigem Profil.
Eingeschlossen ist auch das keiner Nutzung mehr unterliegende und durch den Einfluß der Tide geprägte ehemalige NSG „Emsaltwasser Vellage“.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Deichvorländer zwischen Herbrum und Papenburg sowie der Ems als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 1. eines ökologisch durchgängigen Flußlaufs als (Teil-) Lebensraum wandernder Fischarten und mit Eignung für die Wiederansiedlung von Fischotter und Biber.
 2. von eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern.
 3. von Feuchtgrünland, Übergänge zu mesophilem Grünland, Röhrichten und Seggenriedern.
 4. naturnaher Waldkomplexe wie Weiden-, Erlen-, Eschen- und Eichen-Auwälder.

- (4) Die Teile des NSG gemäß § 1 Abs. 4 gehören zum Europäischen Ökologischen Netz „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) und der Erhaltung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten durch
 - a) den Erhalt der offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen,
 - b) die Sicherung und den Erhalt großräumig beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungsräume,
 - c) den Erhalt und die Förderung einer natürlichen Fließgewässerdynamik mit Hochwässern und Überschwemmungen,
 - d) Erhalt und Entwicklung von Feuchtgrünland, in denen Bodenbrüter gefördert werden sollen,
 - e) die Entwicklung und Förderung einer halboffenen, naturnahen Niederung mit Feuchtgebüsch, Auwald und Röhrichten,
 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

[* Arten, die in den Bereichen mit gesteuertem Tideeinfluß besonders geschützt werden]

 - a) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - als Brutvogel wertbestimmend
 - Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder)
 - Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen und Naßbrachen
 - Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
 - Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit
 - b) Wachtelkönig (*Crex crex*) * - als Brutvogel wertbestimmend
 - Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
 - Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
 - Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet
 - Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd
 - Erhaltung und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor August von innen nach außen
 - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate
 - c) Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) - als Brutvogel wertbestimmend
 - Erhaltung bzw. Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume an Gewässern und in strukturreichen Grünland-Grabenkomplexen
 - Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art
 - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate
 - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen
 - d) Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) - als Gastvogel wertbestimmend
 - Erhalt von geeigneten naturnahen und störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel; insbesondere feuchtes Grünland und Überschwemmungsflächen
 - Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
 - Erhalt und Entwicklung offener Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern sowie zu benachbarten Vogelschutzgebieten
 - e) Singschwan (*Cygnus cygnus*) - als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhalt von geeigneten naturnahen, beruhigten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel insbesondere feuchtes Grünland und Überschwemmungsflächen
 - Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
 - Erhalt und Entwicklung offener Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern sowie zu benachbarten Vogelschutzgebieten
- f) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von feuchten Grünlandflächen
 - Erhalt der offenen Kulturlandschaften
 - Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- g) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) - als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von feuchten Grünlandflächen
 - Erhalt von offenen Grünlandräumen mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungsbereichen
 - Erhalt von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
[* Arten, die in den Bereichen mit gesteuertem Tideeinfluß besonders geschützt werden]
- a, Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern in Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand
 - Erhalt auch von kleineren Röhrichten an Fließgewässern und in Erlen-/ Weidenbruchwäldern (mindestens 200 m²) und Feuchtwiesen
 - Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
 - Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit
- b, Kiebitz (*Vanellus vanellus*)* – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
 - Erhalt des weiten, offenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
 - Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
 - Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
 - Sicherung und Beruhigung der Bruten (ggf. Gelegeschutz)
- c, Uferschnepfe (*Limosa limosa*)* – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flußniederungen
 - Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.) im Grünland
 - Sicherung extensiver Flächenbewirtschaftung (Grünlandnutzung)
 - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten
 - Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
 - Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz)
- d, Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)* – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen (extensive Bewirtschaftung) und Flußniederungen
 - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten und Schlafplätzen
 - Sicherung der Brutvorkommen in von der Art besiedelten Gebieten (ggf. Gelegeschutz)
- e, Rotschenkel (*Tringa totanus*)* – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
 - Wiedervernässung von Feuchtgebieten
 - Extensive Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
 - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten
 - Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
 - Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
- f, Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt extensiv genutzten Grünlandes
 - Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten
 - Erhalt bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in Auen
 - Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen
 - Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
 - Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitats mit vielfältigem Blüh-Horizont
 - Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder
- g, Saatgans (*Anser fabalis*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
 - Erhalt der geeigneten beruhigten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel
 - Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete, auch außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten
- h, Blässgans (*Anser albifrons*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von geeigneten naturnahen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel; insbesondere feuchtes Grünland mit hohen Wasserständen während der Rastzeit und Überschwemmungsflächen außendeichs
 - Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
 - Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- i, Pfeifente (*Anas penelope*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von großflächig beruhigten Rast- und Nahrungsflächen
 - Erhalt der Nahrungshabitats in den Flussästuaren, Niederungen (v.a. Feuchtgrünland) und an Seen
 - Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitats
- j, Krickente (*Anas crecca*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Renaturierung der Flussaue
 - Erhalt von flachen, eutrophen Stillgewässern und Feuchtwiesen
 - Erhalt und Entwicklung beruhigter Bereiche als Rast- und Nahrungsraum
- k, Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt und Entwicklung von beruhigten nahrungsreichen Flächen
 - Erhalt von ungestörten Ruhe- und Schlafplätzen, außen- und binnendeichs
 - Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich der Rast- und Nahrungsflächen
 - Erhalt und Entwicklung von Feuchtgrünland
4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) einem ökologisch durchgängigen Flußlauf und Süßwasserwatt als (Teil-) Lebensraum wandernder Fischarten und mit Eignung für die Wiederansiedlung von Fischotter und Biber.
 - b) Feuchtgrünland, Röhrichten und Seggenriedern.
 - c) eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern mit Verlandungsröhrichten und Unterwasservegetation.
 - d) naturnahen Waldkomplexen, insbesondere Weiden-, Erlen-, Eschen- und Eichen-Auwäldern.
 2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Salicion albae)
Erhaltung/ Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen an Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
Erhaltung/Förderung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften.
 - bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
Erhaltung/ Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.
 - cc) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
Erhaltung/ Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.
 - dd) 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)
Erhaltung/ Förderung naturnaher Hartholz-Auwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- c) der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-RL)
- aa) Biber (*Castor fiber*)
Förderung u.a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche Gewässerränder, Weich- und Hartholzauen).
 - bb) Fischotter (*Lutra lutra*)
Förderung u.a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern mit hoher Gewässergüte einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit der Sicherung von Ruhe und Ungestörtheit). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern.
 - cc) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, teilweise von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flusslauf mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen als Wander- und Aufenthaltsgebiet.
 - dd) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Fließ- und Stillgewässern mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch die Verbesserung der derzeitigen Situation im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der öffentlichen Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als öffentliche Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Teekwege.

- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. Zelten und lagern (Ausnahme: Jugendzeltplatz Herbrum),
 3. Feuer anzünden,
 4. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
 6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 7. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Kites, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen;
Ausnahme: Segelflugplatz Herbrum (s. § 4(2) 3) dieser Verordnung,
 8. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelnen seiner Bestandteile oder seinem Schutzzweck entgegenzuwirken,
 9. Erstaufforstungen und sonstige Anpflanzungen in offen zu haltenden Bereichen durchzuführen,
 10. Befahren mit Wasserfahrzeugen außerhalb der Bundeswasserstraße.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zur Verkehrssicherung,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wasser- und Landwege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Wasserstraßengesetzes (WaStrG),
 6. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der Dauergrünlandflächen, jedoch ohne
 - a) den Wasserstand abzusenken,
 - b) Grünland in Acker umzuwandeln,
 - c) das Bodenrelief zu verändern,
 - d) Erdsilos und Feldmieten anzulegen,
 - e) Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 - f) Kot aus der Geflügelhaltung auszubringen,
 - g) die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 2. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise. Auf die Verwendung von Stacheldraht ist bei der Erneuerung und der Neuaufstellung zu verzichten.
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. im Kommunalwald im Sinne des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
 - a) ohne Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen
 - b) die Durchführung der Pflege- und Holzerntemaßnahmen unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; die Durchführung der Pflege- und Holzerntemaßnahmen beginnen frühestens am 1. Juli und enden vor Beginn des Neuaustriebes der Bodenvegetation, spätestens jedoch am 28. Februar und werden möglichst bei gefrorenem Boden bzw. in Trockenperioden durchgeführt; beim Auftreten von Schadereignissen können sie ganzjährig durchgeführt werden,
 - c) ohne Absenkung des Grundwasserstandes,
 - d) ohne das Einbringen standortfremder, nicht heimischer Gehölze,
 - e) ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,
 - f) ohne Einsatz von Kalkungsmitteln.
- (6) Freigestellt ist
1. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,

b) ohne Ausübung des Nachtangelns vom 01.Oktober bis zum 30.06. in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

- (7) Freigestellt sind
1. Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung der wertgebenden Lebensraumtypen dienen und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind.
 2. Maßnahmen und Vorhaben einschließlich technischer Einrichtungen, die dem Schutz der wertgebenden und übrigen Vogelarten und der Entwicklung von deren Brut- und Lebensstätten dienen.
 3. Zulässig sind die unter 1. und 2. genannten Maßnahmen, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der öffentlichen Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 oder § 5 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung erteilt wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Mitteilungsblättern der Landkreise Emsland und Leer in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die NSG-Verordnung „Emsaltwasser Vellage“ vom 20.05.1968 außer Kraft.

Meppen, den 03.06.2008
Landkreis Emsland

Bröring
(Landrat)